



Satzung der TURNGEMEINDE STÜRZELBERG e.V. 1961

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „TURNGEMEINDE STÜRZELBERG e.V. 1961“, abgekürzt „TGS“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen – Ortsteil Stürzelberg – und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Nummer 500 eingetragen.
- 1.3 Die Farben des Vereins sind grün-weiß. Das Abzeichen des Vereins trägt den Vereinsnamen abgekürzt „TGS“.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, wie Breitensport, Turnen, Volleyball, Tennis, Basketball, Walking und anderen Sportarten,
- 2.2 die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- 2.3 die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- 2.4 die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- 2.5 die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- 2.6 die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
- 2.7 die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- 2.8 die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- 2.9 die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.3 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.



- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus:
 - 4.1.1 aktiven Mitgliedern
 - 4.1.2 passiven Mitgliedern
 - 4.1.3 Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden
- 4.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 4.3 Als Kinder gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Kinder haben kein Stimmrecht.
- 4.4 Jugendliche (ab dem 16. Lebensjahr) haben Stimmrecht, sofern ihre gesetzlichen Vertreter schriftlich einwilligen.
- 4.5 Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Passive Mitglieder haben Stimmrecht.
- 4.6 Ein Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 5.3 Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 5.4 Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit der jeweiligen AbteilungsleiterIn durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5.5 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.



- 5.6 Der Verein erkennt als bindend an, dass die Mitgliedschaft nicht von konfessionellen, weltanschaulichen oder politischen Gesichtspunkten abhängig gemacht wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet

6.1.1 durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),

6.1.2 durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7),

6.1.3 durch Tod,

6.1.4 durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

- 6.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Die Kündigung wird vom Verein schriftlich oder per Email bestätigt.

- 6.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- 7.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, sich wiederholt grob unsportlich verhält oder dem Verein oder dem Ansehen des Vereins schadet.
- 7.2 Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens geschieht auf Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 7.3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 7.4 Über den Ausschluss entscheiden der Geschäftsführende Vorstand und die Abteilungsleiter (oder sein Stellvertreter) der betroffenen Abteilungen, der das Mitglied angehört, auf Antrag durch Beschluss. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.5 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 7.6 Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7.7 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von



Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

7.8 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Zahlungsmodalitäten

- 8.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 8.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge legt der Geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor. Eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren kann auch für das laufende Geschäftsjahr vorgeschlagen werden, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins oder äußere Einflüsse dies erfordern. Über den Vorschlag entscheidet die ordentliche Hauptversammlung oder eine hierfür einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Umlage darf den Jahresbeitrag für Breitensport nicht übersteigen. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 8.3 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 8.4 Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Kommen Mitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, kann eine zusätzliche marktübliche Mahngebühr verlangt werden, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 8.5 Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 8.6 Der Geschäftsführende Vorstand und die Abteilungsleiter (oder Stellvertreter) der betroffenen Abteilungen, der das Mitglied angehört, kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 8.7 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 8.8 Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 14.3.2023 ist eine Vergütung „besonderer ehrenamtlicher Leistungen“ im Rahmen der jeweils aktuell gültigen Ehrenamtspauschale möglich. Über die Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mitglieder des Vorstands sind von einer Vergütung ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

- 9.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 9.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte
- Satzung der TURNGEMEINDE STÜRZELBERG e.V. 1961**

TURNGEMEINDE STÜRZELBERG e.V. 1961



Postfach 500324 | 41529 Dormagen

Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



§ 10 Datenschutz im Verein

- 10.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 10.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- 10.2.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - 10.2.2 Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - 10.2.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - 10.2.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 10.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Organe des Vereins

- 11.1 Die Organe des Vereins sind:
- 11.1.1 Mitgliederversammlung,
 - 11.1.2 Gesamtvorstand
 - 11.1.3 Geschäftsführender Vorstand
 - 11.1.4 Beirat.

11.2 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres. Der Geschäftsführende Vorstand kann außerdem jederzeit eine Mitgliederversammlung ansetzen und ist hierzu verpflichtet, wenn das Wohl des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Einladungen sind mit der Tagesordnung den Mitgliedern drei Wochen vorher bekanntzugeben. Die Einladung zur Hauptversammlung wird durch Aushang im Schaukasten des Vereinsheims und in den Sportstätten, in der lokalen Presse, sowie auf der Internetseite der TGS an prominenter Stelle veröffentlicht.

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung (Ausnahme bei Auflösung oder Fusion des Vereins - siehe § 14 sowie bei Satzungsänderungen – siehe §13) mit den anwesenden Mitgliedern.

Beschlüsse gelten bei einfacher Mehrheit als angenommen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 11.3 Die Tagesordnung einer Hauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

Satzung der TURNGEMEINDE STÜRZELBERG e.V. 1961



- 11.3.1 Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - 11.3.2 Kassenbericht
 - 11.3.3 Kassenprüfungsbericht
 - 11.3.4 Bekanntgabe des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern, deren Amtszeit abgelaufen ist oder, die aus anderen Gründen ausgeschieden sind.
 - 11.3.5 Abstimmung auf Entlastung durch die Hauptversammlung
 - 11.3.6 Neuwahl der im Geschäftsführenden Vorstand vakant gewordenen Positionen
 - 11.3.7 Die Abteilungsleiter werden in den Gesamtvorstand berufen
 - 11.3.7 Haushaltsvoranschläge und Beitragsangelegenheiten inklusive Sonderbeiträge.
 - 11.3.8 Auf der Hauptversammlung sind auch zwei Kassenprüfer zu wählen, deren Amtsdauer höchstens zwei Jahre beträgt.
 - 11.3.9 Beschlussfassung zu Anträgen
 - 11.3.10 Anträge zur Tagesordnung, insbesondere zur Ergänzung können bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Der Geschäftsführende Vorstand kann weitere Anträge zulassen.
 - 11.3.11 Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, 1/5 der Mitglieder wünschen eine Wahl mit Stimmzetteln. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- 11.4 Nicht belegt
- 11.5 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
- 11.5.1 dem ersten Vorsitzenden
 - 11.5.2 dem zweiten Vorsitzenden
 - 11.5.3 dem Geschäftsführer
 - 11.5.4 dem Schatzmeister
- Die Amtszeit der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wahlen haben ab 1982 so zu erfolgen, dass jeweils der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer die zweijährige Amtszeit beginnen und ab 1983 der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Wahlen erfolgen auf der Hauptversammlung. Die Ausübung von mehreren Rollen unter 11.5.1 bis 11.5.4 in Personalunion ist zulässig, sofern keine geeigneten Kandidaten für alle Rollen gefunden wurden und mindestens ein Vorsitzender und eine weitere Rolle im Sinne von §11.7 besetzt sind.
- 11.6 Der Gesamtvorstand besteht aus
- 11.6.1 dem Geschäftsführenden Vorstand



11.6.2 den Abteilungsleitern der einzelnen Sportabteilungen

Die Abteilungsleiter werden von den Sportabteilungen auf den Abteilungsjahresversammlungen gewählt und in den Vorstand berufen. Der Vorstand kann weitere Beisitzer benennen und diese auf der nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand bestätigen lassen.

- 11.7 Zur rechtsgültigen Vertretung der TGS im Sinne des §26 BGB genügen ein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.
- 11.8 Aufgabenverteilung und Beschlussfassung des Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Ebenso sind die Handlungsvollmachten unter Beteiligung der Abteilungsleiter festzulegen.
- 11.9 Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Aufgaben des Beirates regelt die Geschäftsordnung. Der Beirat erarbeitet selbständig Lösungsvorschläge, der an ihn gestellte Aufgaben. Unterjährig berichtet der Beirat dem Geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung über den aktuellen Stand. Offizielle Schreiben in der jeweiligen Angelegenheit sind gegenseitig vorher abzustimmen.

§ 12 Gliederung des Vereins

- 12.1 Der Verein ist gegliedert in

- 12.1.1 Geschäftsleitung und

- 12.1.2 Sportabteilungen.

Unter Geschäftsleitung sind Aktivitäten des Geschäftsführenden Vorstands zu verstehen, die nicht unmittelbar mit dem Sportbetrieb befasst sind. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte sind zu erledigen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu realisieren. Die Sportabteilungen sind für die unmittelbaren Belange des Sportbetriebes zuständig. Dazu gehören auch die Organisation von Turnieren und Wettkämpfen sowie die Vereinbarung von Teilnahmen an sportlichen Veranstaltungen anderer Vereine. Im Übrigen regelt die Geschäftsordnung die besonderen Aufgaben der Vorstandsmitglieder.

- 12.2 Es ist zulässig, weitere Abteilungen zu gründen. Alle Abteilungen werden von Ihren Abteilungsleitern im Vorstand vertreten.
- 12.3 Auf der Abteilungsgründungsversammlung und dann jährlich auf den der Hauptversammlung vorausgehenden Abteilungsjahresversammlungen ist ein Abteilungsleiter zu wählen, der bei der Hauptversammlung in den Vorstand als Mitglied berufen wird. Je nach Größe der Abteilung kann für ihn ein Stellvertreter gewählt werden, der bei Verhinderung des Abteilungsleiters und nur in dessen Auftrag tätig wird. Aufgabe des Abteilungsleiters ist es, in erster Linie die Durchführung des Sportbetriebes zu organisieren.
- 12.4 In jeder Abteilung soll Jugendarbeit betrieben und besonders gefördert werden. Der Abteilungsleiter hat die Verantwortung für den Trainingsbetrieb, aber nicht unbedingt für das Training selbst. Dieses kann an Trainer oder Übungsleiter delegiert werden.



§ 13 Satzungsänderungen

- 13.1 Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Auflösung oder Fusion des Vereins

- 14.1 Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung oder Fusion des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 14.2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 14.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Dormagen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

- 15.1 Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung führt der Geschäftsführer oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste. Sie hat vor allem die Versammlungsbeschlüsse wiederzugeben und ist vom Beauftragten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Geschäftsführer aufzubewahren.
- 15.2 Über die Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll unter den gleichen Kriterien wie eine Versammlungsniederschrift zu führen.

§ 16 Vereinsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 16.2 Erfüllungsort ist Dormagen, Gerichtsstand ist Neuss.

Dormagen, den 22.3.2023

Vorsitzender TGS